

1. Anwendungsbereich/Rechtswahl/Gerichtsstand

(1) Nachfolgende Bedingungen gelten für sämtliche vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen zwischen der Genossenschaft Deutscher Brunnen eG (nachfolgend „**GDB**“) und ihren jeweiligen Kunden (nachfolgend einheitlich auch der „**Kunde**“) sowie für alle daraus resultierenden Lieferungen und Leistungen, die GDB im Geschäftsverkehr mit dem Kunden erbringt, soweit es sich nicht um Geschäfte mit Verbrauchern handelt.

(2) Diese Bedingungen gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

(3) Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Anderslautende Bedingungen des Kunden werden keinesfalls Vertragsinhalt.

(4) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag – einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages selbst – ist ausschließlich das für Bonn zuständige Gericht zuständig. GDB ist allerdings abweichend hiervon alternativ berechtigt, nach GDBs Wahl Ansprüche gegen den Kunden auch an dessen Geschäftssitz klageweise geltend zu machen.

(5) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

2. Angebot und Vertragsschluss

(1) GDBs Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich und stellen eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (sog. invitation ad offerendum) an den Kunden dar.

(2) Erst die jeweilige Bestellung durch den Kunden stellt ein Angebot an GDB zum Abschluss eines Vertrages dar. Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, bleibt der Kunde für 14 Tage ab Eingang seiner Bestellung bei GDB an sein Angebot gebunden.

(3) GDB kann ein Angebot des Kunden durch eine ausdrückliche schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der bestellten Ware annehmen. Demgegenüber stellt eine schlichte Bestätigung, dass eine Bestellung eingegangen ist, noch keine Annahme des Angebots dar.

3. Vergütung/Zahlungen

(1) Es gelten ausschließlich die vereinbarten Preise, die in unserer Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten die Preise ab dem jeweiligen in der Auftragsbestätigung genannten Ort (nachfolgend „**Werk**“) (EXW Incoterms 2020) ohne Verladung. Verpackungs- und Frachtkosten, Zölle, Gebühren und öffentliche Abgaben sind in den vereinbarten Preisen nicht enthalten, es sei denn es wurde anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(2) Sämtliche Preise verstehen sich als Netto-Preise, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders ausgewiesen. Zahlungen haben ohne Abzüge durch den Kunden unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine Skontovereinbarung oder andere Abzüge schriftlich getroffen.

(3) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn sie aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(4) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, vereinbaren die Parteien, dass GDB berechtigt ist, Zahlungen von Kunden zunächst auf ältere Schulden, dann auf gegebenenfalls bereits entstandene Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(5) Der Kunde darf seine Forderungen gegen GDB nur mit GDBs vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

4. Lieferung/Liefertermine/Selbstbelieferungsvorbehalt

(1) Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, liefert GDB ausschließlich ab Werk (EXW Incoterms 2020) ohne Verladung; dies gilt auch für den Gefahrübergang und den Erfüllungsort.

(2) Lieferfristen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher individueller Vereinbarung als verbindlich. Die vereinbarten Lieferfristen sind mit Bestehen und Meldung der Versandbereitschaft eingehalten bzw. – falls zusätzlich eine Versendung durch GDB oder Dritte übernommen wurde – mit dem fristgerechten Verlassen des Werkes.

(3) Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn der Kunde rechtzeitig Lösungen zu allen von ihm für die Lieferung der Ware zu beantwortenden Fragen an GDB übermittelt hat. Hierzu zählen insbesondere der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, etwaig vereinbarter Freigaben und Genehmigungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden.

(4) GDB ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern solche dem Kunden im konkreten Fall zumutbar sind. Teillieferungen sind stets dem entsprechenden Lieferanteil nach zu vergüten.

(5) Wird GDB selbst nicht beliefert, obwohl GDB bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, wird GDB von der Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten. GDB ist verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und wird jede schon erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.

(6) Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, erfolgt ein etwaiger Versand bzw. Transport – ob durch GDB oder Dritte – auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht stets ab Werk gemäß EXW Incoterms 2020 auf den Kunden über.

(7) Vertragsstrafenregelungen für den Fall verspäteter Lieferungen werden keinesfalls Vertragsinhalt.

(8) Gerät GDB schuldhaft mit der Lieferung in Verzug, so hat der Kunde Anspruch auf Ersatz des ihm nachweislich entstandenen Schadens. GDBs Haftung ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, es sei denn es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Pflichtverletzung vor oder ein Schaden, der auf der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit beruht und dessen zugrundeliegende Pflichtverletzung GDBs oder GDBs Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

(9) Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Lieferung oder des Versandes, so ist GDB berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Kunden zu berechnen. Unbeschadet des Nachweises höherer oder niedrigerer Lagerkosten ist GDB jedenfalls berechtigt, dem Kunden ein

Lagergeld in Höhe von 0,5% des Nettopreises der Gegenstände der betroffenen Lieferung pro abgelaufene Woche, jedoch insgesamt höchstens 5% des Nettopreises der Gegenstände der betroffenen Lieferung zu berechnen. Dieses Lagergeld wird bei der Berechnung der entstandenen Mehrkosten in Abzug gebracht.

5. Höhere Gewalt

(1) In Fällen höherer Gewalt ist GDB für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs von GDB liegende Ereignis, durch das GDB ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, insbesondere einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen und anderer Naturkatastrophen, Pandemien, Streiks und anderer Arbeitskampfmaßnahmen, Unruhen, kriegsähnlicher Handlungen, behördlicher und gerichtlicher Maßnahmen sowie nicht von GDB verschuldeter Betriebsstörungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten von GDB gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

(2) GDB wird dem Kunden unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

(3) GDB ist berechtigt, die hiervon betroffenen Verträge zu kündigen, wenn die höhere Gewalt mehr als 30 (dreißig) Tage andauert. Das Recht jedes Vertragspartners, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) An den von GDB gelieferten Waren behält GDB sich das Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem der Lieferung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis vor (Vorbehaltsware). Bis dahin ist der Kunde nicht befugt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

(2) Der Kunde ist nur berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen oder zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Kunden oder bei dessen sonstigen Verfügungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Vergütungsforderung an Dritte ausgeschlossen ist.

(3) Im Falle der Veräußerung wie der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung tritt der Kunde schon jetzt die hierdurch gegen Dritte erlangten Forderungen und zwar in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an GDB ab, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfalle bedarf. Die Abtretung nimmt GDB schon jetzt an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. GDB ermächtigt den Kunden widerruflich, die an GDB abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. GDB behält es sich vor, die Einziehungsermächtigung nach billigem Ermessen zu widerrufen.

(4) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von GDB hinweisen und GDB hierüber informieren, um GDB die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, GDB die

in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber GDB.

(5) Übersteigt der realisierbare Wert der seitens des Kunden an GDB gegebenen Sicherheiten die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend insgesamt um mehr als 10 Prozent oder übersteigt der Schätzwert der seitens des Kunden an GDB gegebenen Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Forderungen, ist GDB insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach GDBs Wahl verpflichtet, sofern der Kunde dies verlangt. GDB wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

7. Haftungsbeschränkung

(1) GDB haftet, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen für etwaige Mängel der von GDB gelieferten Ware innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfristen. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gilt Folgendes: (i) GDBs Spezifikationen, Produktangaben etc. stellen lediglich Leistungsbeschreibungen im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB (vereinbarte Beschaffenheit), und nicht Garantien des Verkäufers (weder selbstständige Garantien im Sinne des § 311 BGB, noch Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 443 BGB) dar, weitere, über die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit hinaus gehenden Eigenschaften (negative Beschaffenheit) sind nicht geschuldet; (ii) eine bestimmte Eignung oder ein bestimmter Verwendungszweck ist nicht geschuldet, der Kunde trägt das Eignungs- und Verwendungsrisiko.

(2) Mängelansprüche des Kunden setzen stets voraus, dass der Kunde die von GDB verkaufte Ware unverzüglich nach der Ablieferung in der Art und Weise und in dem Umfang untersucht, wie dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, und, wenn sich ein Mangel zeigt, vis-à-vis GDB unverzüglich in Schriftform Anzeige macht. Die Parteien sind sich einig, dass eine Anzeige gegenüber einem Dritten – auch wenn die Lieferung auf Veranlassung von GDB durch diesen Dritten ausgeführt wurde – dafür nicht ausreicht. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt GDBs Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(3) Soweit vorstehend oder nachfolgend nichts anderes geregelt wurde, haftet GDB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für alle von GDB zu vertretenden Schäden, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch GDB oder GDBs Erfüllungsgehilfen entstehen. GDBs Haftung ist jedoch stets der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, es sei denn es liegt Arglist oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Pflichtverletzung vor oder ein Schaden, der auf der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit beruht und dessen zugrundeliegende Pflichtverletzung GDBs oder GDBs Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Das Recht des Kunden auf Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt bleibt durch die vorstehende Regelung gleichfalls unberührt.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Ablieferung bzw. Leistungserbringung, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Pflichtverletzung vor oder eine Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einem von GDB

oder GDBs Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Mangel beruht, oder GDB hat den Mangel arglistig verschwiegen. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 445b BGB bleiben unberührt.

(5) Im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte Teile werden GDBs Eigentum. Der Kunde ist insoweit zur Rückübereignung verpflichtet.

8. Mängel, die auf Vorgaben des Kunden bzw. auf Einbauten / Eingriffe zurückzuführen sind

(1) Ist ein Mangel zurückzuführen auf Vorgaben des Kunden oder auf von Drittlieferanten auf Veranlassung des Kunden gelieferte oder von dem Kunden vorgeschriebene Stoffe, Produkte oder Teile, haftet GDB nicht, auch nicht anteilig, für diesen Mangel, wenn GDB den Kunden vor der Herstellung auf die Problematik hingewiesen hat oder die Problematik für GDB als Fachunternehmen nicht erkennbar war.

(2) Darüber hinaus ist GDBs Haftung ausgeschlossen, wenn gelieferte Ware insbesondere durch Einbau von fremden Teilen oder durch sonstige nicht bestimmungsgemäße Eingriffe verändert worden sind und der Kunde nicht beweisen kann, dass etwaige Mängel nicht auf solche Einbauten bzw. Eingriffe zurückzuführen sind.

9. Geschäftsgeheimnisse

Der Kunde ist verpflichtet, alle von GDB erhaltenen Informationen streng vertraulich und geheim zu behandeln. Von GDB hergestellte Muster, Modelle, Marken oder ähnliches, die GDB dem Kunden überlässt, bleiben ausschließlich GDBs Eigentum und dürfen an Dritte nur mit GDBs vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung weitergereicht werden.